



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No

741.4/75

3003 Bern, 21. Juli 1975

Herrn Prof. Stefan T r e c h s e l
 Rabbentalstrasse 63

3013 B E R N

Geschäftspraktiken der Firma Northrop

Herr Professor,

Wir danken Ihnen verbindlichst für Ihre Bereitschaft, im Auftrag des Bundesrates gewisse Abklärungen über die Geschäftspraktiken der Firma Northrop im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung des Flugzeuges "Tiger" vorzunehmen. Es geht um die Beurteilung der Frage, ob Northrop durch Mittelsmänner, Berater oder Agenten, namentlich durch die Firma Economic and Development Corporation (EDC), Zug und/oder Dr. Hubert Weisbrod, Rechtsanwalt, Zürich, Methoden anwendet oder angewendet hat, die zu beanstanden sind. Dem beiliegenden Dossier (Inhalt gemäss besonderem Verzeichnis) wollen Sie in tatbestandlicher Hinsicht das bisher Bekannte entnehmen. Zusätzlich dienen Ihnen folgende Hinweise:

1. Die Bundesanwaltschaft hat gemäss Antrag des Militärdepartements und auf Veranlassung des Bundesrates die Frage geprüft, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gegeben seien. Sie sieht sich, mindestens gegenwärtig, nicht veranlasst, von amteswegen ein solches Verfahren einzuleiten.

Eine Disziplinaruntersuchung entfällt ebenso, da keine Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen von Bundesbediensteten vorliegen.

2. Bei dieser Sachlage kommt nur ein formloses Ermittlungsverfahren in Frage, bei dem keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

3. Ein solches Verfahren kann sich stützen auf:

- den Bericht, welcher von einer Untersuchungskommission des amerikanischen Senats veröffentlicht wurde; insbesondere die Stellen, die sich auf die Tätigkeit der EDC Zug und des Dr. Weisbrod beziehen.

-2-

- den Brief des Präsidenten von Northrop, Thomas V. Jones, vom 19. Juni 1975, in dem dieser bestreitet, dass im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kampfflugzeugen in der Schweiz ein unzulässiger Einfluss ausgeübt worden sei; er legt dar, dass keine Anstrengungen unternommen oder begünstigt wurden, um über Berater, Agenten und andere einen solchen Einfluss auszuüben.

Immerhin enthält das Schreiben Vorbehalte in bezug auf Aktivitäten, die allenfalls von EDC bzw. Dr. Weisbrod auf eigene Initiative und ohne Auftrag von Northrop unternommen worden sein könnten.

- die mündlich erklärte Bereitschaft von Dr. Weisbrod, im Rahmen der durch das Anwaltsgeheimnis gegebenen Möglichkeiten das seine zur Abklärung des Sachverhaltes beizutragen. Er teilte mit, dass sein Klient (ein im Ausland wohnhafter Ausländer), für dessen Rechnung er beträchtliche Summen von Northrop entgegengenommen und dem er dieses Geld über eine Zürcher Bank zugehen liess, zur persönlichen Auskunftserteilung bereit sei, unter der Voraussetzung, dass seine Identität nicht öffentlich genannt und namentlich den USA-Behörden nicht bekanntgegeben werde. Der fragliche Zürcher Bankier soll ebenfalls zu Aussagen und einem buchmässigen Nachweis über die Verwendung der Gelder bereit sein.
4. Die Untersuchung soll erleichtert werden dadurch, dass:
- Bundesbediensteten durch eine dienstliche Weisung die Auskunftserteilung zur Pflicht gemacht wird, wobei sie vom Gebot der Amtsverschwiegenheit entbunden werden.
 - die Bundesanwaltschaft in polizeitechnischer Hinsicht (Identifizierungen u.a.) ihre Hilfe gewährt und nötigenfalls beratend zur Verfügung steht.
 - Hilfspersonal für Protokollnotizen, die Ausfertigung Ihres Berichtes u.ä. zur Verfügung gestellt wird.
5. Die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens bzw. einer Disziplinaruntersuchung in irgend einem Stadium Ihrer Abklärungen oder nach deren Abschluss wird vorbehalten.
6. Der Bundesrat wird in seiner Sitzung vom 27. August die Flugzeugbotschaft behandeln. Er hat zudem auf die Septembersession hin die im beiliegenden Dossier enthaltenen 4 Einfachen Anfragen zu beantworten. Ihr Bericht sollte deshalb bis 20. August 1975 vorliegen.

-3-

7. Zu Ihrer Orientierung diene, dass die Fragen

- Erfolgten die bisherigen Verhandlungen mit Northrop nur direkt oder spielten dabei Mittelsmänner eine Rolle? (Einfache Anfrage Röhlin) und
- Standen die Beschaffungsbehörden oder ihre Vertreter während des Evaluationsverfahrens irgendwann mit der EDC oder mit Vertretern dieser Organisation in Verbindung? (Einfache Anfrage Bommer)

departementsintern geklärt werden. Die gleiche Abklärung erfolgt in bezug auf Dr. Weisbrod. Wir werden Sie unverzüglich über das Resultat dieser Abklärung unterrichten.

Gestützt auf diese Ausführungen erteilen wir Ihnen folgenden

A u f t r a g :

1. Sie berichten dem Militärdepartement zu Händen des Bundesrates bis 20. August 1975, ob nach Ihrer Beurteilung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung der Kampfflugzeuge "Tiger" von der Firma Northrop bzw. Dritten, die für sie handeln, namentlich die EDC und/oder Dr. Weisbrod, in der Schweiz Geschäftspraktiken zur Anwendung kamen oder kommen, die in rechtlicher oder anderer Hinsicht zu beanstanden sind.
2. Sollten Sie im Verlaufe Ihrer Abklärungen zur Auffassung gelangen, die Voraussetzungen für die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens bzw. einer Disziplinaruntersuchung seien gegeben, treffen Sie ohne Verzug die Ihnen angemessen erscheinenden Massnahmen.

Genehmigen Sie, Herr Professor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

Beilagen:

- Dienstliche Weisungen vom 21. Juli 1975
- Aktendossier gemäss besonderem Verzeichnis

Kopie an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, z.H. Bundesanwaltschaft (2)
- Direktion der Militärverwaltung, zur Regelung der Einzelheiten gemäss Ziff. 4 und in bezug auf die Honorarfrage